

# Satzung des Schützenverein Burlafingen e.V.

## § 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Schützenverein Burlafingen e.V., gegründet am 18. Januar 1952.**
2. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm unter Nr. III-40.
3. Der Sitz des Vereins ist Neu-Ulm/Burlafingen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein Burlafingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf schießsportlicher Basis, insbesondere die Förderung der Jugend. Ferner sorgt er für die Instandhaltung der Schießanlage und der baulichen Einrichtungen, sowie der Geräte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Jede parteipolitischen, sowie konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
7. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) und anerkennt dessen Satzung.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) jugendlichen Mitgliedern
  - b) aktiven Mitgliedern
  - c) fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Als aktiv gilt derjenige, der an der Vereinsmeisterschaft teilnimmt oder den Antrag auf eine Waffenbesitzkarte stellt.
3. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Das Mindestalter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Einstufung in die entsprechenden Altersklassen richtet sich nach den Bestimmungen des BSSB. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
6. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.
7. Mitglieder können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch die Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Geldzahlungen, sonstige Leistungen und Dienste (z. B. Arbeitsdienst) zu leisten, den Vereinsordnungen und den von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben und zur gewissenhaften Verwaltung der ihnen durch die Vereinsleitung oder Jahreshauptversammlung übertragenen Funktionen zu erfüllen.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar, ausgenommen Minderjährige (lt. NJW 62 S. 722 und 792). Zur Wahl des Jugendvertreters und Jugendleiters haben auch Jugendliche volles Stimmrecht.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, insbesondere
  - a) einen Verstoß gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung begehen,
  - b) den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandeln,
  - c) sich unsportlich verhalten,und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können vom Verein ausgeschlossen werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch die Vorstandschaft erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
4. Mitglieder, die dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, einen Verstoß gegen das Waffengesetz oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schaden, können ohne vorherige Mahnung ausgeschlossen werden.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluss endgültig entscheidet.
6. Ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene, sowie ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
2.
  - a) Aktive Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
  - b) Wird ein förderndes Mitglied aktiv, so hat es die Aufnahmegebühr nach zu entrichten.
3. Der Ehegatte eines Mitgliedes zahlt den halben Jahresbeitrag, sowie die Halbe Aufnahmegebühr. Jedes weitere Familienmitglied ein Viertel.
4. Jugendliche (bis einschl. 20 Jahre) und Auszubildende/Schüler/Studenten entrichten den halben Jahresbeitrag. Ab 21 Jahren ist ein Ausbildungsnachweis vorzulegen. Maßgebend ist das Geburtsjahr. Die Aufnahmegebühr entfällt. Sie sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder und Grundwehr-/Zivildienstleistende sind beitragsfrei. Ein Nachweis ist vorzulegen.

## **§ 8 Leitung und Verwaltung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die zwei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. a) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender = 1. Schützenmeister
  2. Vorsitzender = 2. SchützenmeisterSchriftführer  
Kassier
- b) Der erweiterte Vorstand (Vorstandschaft) setzt sich zusammen aus
  - I. den vier Mitgliedern des Vorstandes,
  - II. den Sportleitern, deren Anzahl und Funktion je nach den sportlichen Erfordernissen vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird,
  - III. weiteren Funktionen, die je nach den Erfordernissen der Vereinsarbeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird.
- c) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Vorstandschaft eine Geschäftsstelle unterhalten. . Der Geschäftsstellenleiter wird von der Vorstandschaft bestellt. Er hat ohne Stimmberechtigung Sitz in den Vorstandsgremien. Die Organisation, Zuständigkeiten, Kompetenzen sowie personelle und sachliche Ausstattung werden von der Vorstandschaft in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle festgelegt.
3. Der Vorstand und die Vorstandschaft können per Akklamation gewählt werden, sofern keine Gegenstimme aus der Versammlung vorhanden ist. Als gewählt gilt derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
5. Die Jugend kann aus ihren Reihen einen Vertreter in die Vorstandschaft vorschlagen. Dieser kann von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Der Jugendvertreter hat Sitz und Stimme und muss vom Gesetz her die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (s. Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit).

## **§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

## §10 Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. a) Die Vorstandschaft besteht aus den gewählten Mitgliedern.  
Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Sie hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- b) Um die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherzustellen, wird die Vorstandschaft im nachfolgenden Rhythmus gewählt:  
  
In Jahren, deren Jahreszahl durch zwei teilbar ist, werden gewählt:  
1. Vorsitzender  
Schriftführer  
  
In Jahren, deren Jahreszahl nicht durch zwei teilbar ist, werden gewählt:  
2. Vorsitzender  
Kassier  
die weiteren Vorstandschaftsfunktionen
3. Die Vorstandschaft wird vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Eine Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstandschaft schriftlich, mit Angabe des Grundes, verlangen. Wird dem Verlangen binnen einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahr älteste Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandschaft berechtigt, eine Vorstandschaftssitzung einzuberufen.
4. Bei Vorstandschaftssitzungen hat jedes Vorstands- und Vorstandschaftsmitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
5. Ist ein Ehrenvorstand vorhanden, so kann dieser bei jeder Sitzung der Vorstandschaft teilnehmen und hat ebenfalls Sitz und Stimme. Das Gleiche gilt für jedes Ehrenvorstandschaftsmitglied.
6. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Jahreshauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergl., so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden keine Anwendung.
7. Versäumt ein Vorstandschaftsmitglied dreimal unentschuldigt hintereinander die Sitzungen, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu benennen, der von der darauffolgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.
8. Aufgaben der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder:  
Die Vorstandschaft sollte neben dem Vorstand aus folgenden Funktionen bestehen:
  - a) Der 1. Vorsitzende hat zugleich als Aufsichtsperson die Befugnis, von unangemeldeter Kassenrevision Gebrauch zu machen. Er hat den Verein nach innen und außen zu vertreten.
  - b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei dessen Arbeit und hat diesen bei Verhinderung zu vertreten.
  - c) Der Kassier besorgt das Kassenwesen, leistet Zahlungen, sorgt für den termingemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich.

- d) Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr, insbesondere die Führung des Protokollbuches und der Vereinschronik.
  - e) Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in einer gesonderten Vereinsvereinbarung festgelegt.
9. Alle Mitglieder der Vorstandschaft tragen dem Verein gegenüber Verantwortung. Übertragene Aufgaben sind pflichtbewusst zu erfüllen.

## **§11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
3. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft die Jahreshauptversammlung. Die Vorstandschaft entscheidet über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung geregelt werden, die von der Vorstandschaft erlassen, geändert oder aufgehoben wird.

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

1. Im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV) stattzufinden. Sie wird vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt und Aushang im Vereinsheim mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung wird jeweils von der Vorstandschaft in einer vorausgehenden Sitzung festgelegt.
2. Anträge zur JHV können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die JHV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
3. Über jede JHV ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die JHV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss (Geschäftsabschluss) eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der JHV Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Jahreshauptversammlung. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 14 Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung**

1. Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. (Vgl. § 12 Abs. 2)
2. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für die:
  - a) Änderung der Vereinssatzung:  
Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  - b) Auflösung bzw. Verschmelzung:  
s. § 19 Abs. 2
3. Alle Stimmen der anwesenden Mitglieder sind erforderlich, wenn der Zweck des Vereines geändert werden soll.

## **§ 15 Geschäfts- und Vereinsordnungen**

1. Vereinsordnungen regeln vor allem das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitglieder und dürfen insbesondere
  - a) zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder,
  - b) zur Ausgestaltung und Regelung des Arbeitsdienstes,
  - c) zur Erlöschung der Mitgliedschaft,
  - d) zur Auferlegung von Sanktionen,
  - e) über die Vereinsfinanzenerlassen werden.
2. Geschäftsordnungen regeln Abläufe innerhalb der Vereins- und Organämter und dürfen unter anderem
  - a) zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen,
  - b) zur Organisation, Kompetenz, Aufgabenzu- und -verteilung, personellen und sachlichen Ausstattung,
  - c) zur Organisation und Förderung der Jugendarbeiterlassen werden.
3. Vereins- und Geschäftsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
4. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.  
Über Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 16 Erteilung einer Bescheinigung der Vereinszugehörigkeit zum Erwerb eines Waffenerwerbsscheines (Kaution)**

1. Verlangt ein Mitglied eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Schützenverein Burlafingen zum Antrag auf einen Waffenbesitzkarte (WBK), so ist von diesem Mitglied eine Kaution zu erheben, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Kaution wird nach fünf Mitgliedsjahren zinslos zurückbezahlt.
2. Tritt ein Mitglied vor Ablauf dieser Frist aus dem Verein aus, oder wird es ausgeschlossen, so geht die Kaution in den Besitz des Vereines über. Bei Tod ist die Kaution an die Angehörigen zurückzuzahlen.

## **§ 17 Haftung für die Königskette**

Der jeweilige Träger der vereinseigenen Königskette haftet für absichtliche oder grob-fahrlässige Schäden an derselben persönlich.

## **§ 18 Schiedsgericht**

Bei schwerwiegenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied, die innerhalb des Vereines nicht zu schlichten sind, ist das Schiedsgericht des Bezirkes bzw. des BSSB anzurufen.



## **§ 19 Auflösung des Vereines**

1. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Eine Auflösung, bzw. Verschmelzung ist nicht statthaft, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein in der bisherigen Form weiterzuführen.

## **§ 20 Rechtskraft dieser Satzung**

Vorstehende Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2018 beschlossen worden und wird durch die Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig.

Burlafingen, den 19. Januar 2018

Gez.  
Roland Groner  
1. Vorsitzender